

Briefing zum Digital Services Act

Worum geht's?

Der [DSA](#) soll zukünftig die Pflichten von digitalen Diensten regeln, die als Vermittler zwischen Endnutzern/Verbrauchern/Konsumenten/Rezipienten einerseits und den Anbietern von Waren, Dienstleistungen und Inhalten andererseits fungieren. Hierzu soll ein horizontaler Rahmen bereitgestellt werden, der Regeln für alle entsprechenden Dienste enthält und innerhalb der gesamten EU einen harmonisierten sektorübergreifenden Rahmen von Rechten, Pflichten, Verantwortlichkeiten, Verfahren und Zuständigkeiten schafft, ohne dabei sektorspezifische Bestimmungen z.B. zum Medien-, Telekommunikations-, Urheber- und Verbraucherschutzrecht zu verdrängen.

Die e-Commerce-Richtlinie wird dabei nicht vom DSA ersetzt, sondern lediglich geändert, indem insbesondere die Vorschriften zur Haftung bzw. Haftungsprivilegierungen in den neuen Rechtsakt überführt werden und darüber hinaus den Anbietern neue allgemeine Pflichten auferlegt werden.

Wer wird adressiert?

Wie bislang bereits die e-Commerce-Richtlinie adressiert auch der DSA Dienste der Informationsgesellschaft, die ihre Dienste innerhalb der EU anbieten - unabhängig von ihrem Niederlassungsort. Auch die Unterteilung der Anbieter in die aus Art. 12 ff. e-Commerce-Richtlinie bekannten Kategorien „reine Durchleitung“, „Caching“ und „Hosting“ bleibt bestehen. Als neue Adressaten werden aber nun „Online-Plattformen“ bestimmt. Hierunter können Online-Marktplätze, oder App-Stores ebenso fallen wie Plattformen der kollaborativen Wirtschaft und soziale Medienplattformen.

Die Größe der Plattform wird beim Umfang der auferlegten Pflichten berücksichtigt: Klein- und Kleinstunternehmen im Sinne der Richtlinie 2003/361/EG werden von den in der Regel kostspielig umzusetzenden Pflichten befreit. Dagegen müssen „sehr große Plattformen“ (die mehr als 10 % der 450 Millionen Verbraucher in Europa erreichen) weitreichendere Pflichten erfüllen.

Welche Pflichten werden auferlegt?

Der DSA soll eine Reihe von Pflichten mit sich bringen, die jeweils abgestuft sind nach der Art des Dienstes (Vermittlungsdienste, Hosting-Dienste, Online-Plattformen) – bei Online-Plattformen zusätzlich nach deren Größe.

Am bisherigen System der Haftungsprivilegierung der e-Commerce-Richtlinie wird dabei dem Grunde nach weiter festgehalten. Es bleibt – pointiert zusammengefasst – dabei, dass die Anbieter von einer Haftung freigestellt bleiben, wenn sie keine tatsächliche Kenntnis von einem illegalen Inhalt haben und bei Kenntniserlangung unverzüglich handeln. Ergänzt wird, dass die Anbieter nicht allein dadurch ihre Haftungsfreistellung verlieren (weil von ihrer Kenntnis eines illegalen Inhaltes ausgegangen wird), dass sie freiwillige Maßnahmen gegen illegale Inhalte ergreifen. Auch weiterhin bleibt es dabei, dass den Anbietern keine allgemeinen Überwachungspflichten auferlegt werden dürfen.

Allerdings sollen ihnen durch den DSA Pflichten auferlegt werden, die unabhängig von einer solchen allgemeinen Überwachungspflicht sind: Alle der zuvor genannten Anbieter sollen nach den vorgeschlagenen neuen Regeln Transparenz- und Berichterstattungspflichten treffen, sie müssen Grundrechte im Rahmen ihrer Nutzungsbedingungen (gerade auch bei Fragen des Löschens oder Sperrens von Inhalten) berücksichtigen, mit nationalen Behörden zusammenarbeiten sowie Kontaktstellen und ggf. eine gesetzliche Vertretung einrichten, die in der EU erreicht werden kann.

Hosting-Dienste und alle Online-Plattformen treffen außerdem Pflichten, die Meldung von über die Plattform verfügbaren illegalen Inhalten zu ermöglichen, den Meldungen wenn nötig abzuwehren und die beteiligten Nutzer hierüber zu unterrichten. Online-Plattformen müssen hierzu Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen einrichten und eine außergerichtliche Streitbeilegungsmöglichkeit vorsehen. Damit einher gehen Meldepflichten der Plattformen in Bezug auf Straftaten gegenüber zuständigen Behörden. Im Bereich des Erkennens und Meldens von illegalen Inhalten ist zudem eine Zusammenarbeit der Online-Plattformen mit sog. Trusted Flaggern (vertrauenswürdigen Hinweisgebern) vorgesehen, die von den nationalen Behörden benannt werden. Um auch grundrechtlich geschützten Interessen gerecht zu werden, sieht der DSA Reaktionsmöglichkeiten der Plattformen auf (wiederholt) missbräuchliche Meldungen vor sowie Möglichkeiten der Gegendarstellung.

Ein großes Anliegen des DSA ist zudem auch die Transparenz gegenüber Nutzern. Diese sollen nicht nur in den Nutzungsbedingungen der Plattformen transparent über ihre Rechte und Pflichten informiert werden, sondern sollen beispielsweise auch besser über ihnen angezeigte Werbung informiert werden, was insbesondere die Transparenz von Algorithmen betrifft. Auf individualisierte Werbung gestützte Geschäftsmodelle bleiben aber dem Grunde nach zulässig.

Eingeführt werden sollen auch Vorschriften für Online-Plattformen zur Rückverfolgbarkeit gewerblicher Nutzer. Das bedeutet, dass die Plattformen bestimmte Kontaktdaten erheben und bereithalten müssen, um bspw. auf Online-Marktplätzen das Aufspüren illegaler Waren zu erleichtern.

Sehr große Online-Plattformen sollen darüber hinaus noch weitere, strengere Pflichten treffen. Sie haben einen Compliance-Beauftragten zu bestellen und die Risiken, die von ihrem Dienst ausgehen, im Sinne einer Pflicht zur Beobachtung und Folgenabschätzung im Auge behalten. Sie sind verpflichtet zum Datenaustausch mit Behörden und müssen eine Zusammenarbeit gewährleisten, die vor allem für Krisenfälle wie die Corona-Pandemie stärker konkretisiert ist. Auch gegenüber der Öffentlichkeit soll die sehr großen Plattformen eine Rechenschaftspflicht treffen, was durch Transparenzberichte gewährleistet werden soll, in denen sie etwa konkret über die gemeldeten illegalen Inhalte auf der Plattform sowie dazu berichten müssen, wie mit diesen Meldungen verfahren wurde. Vorgesehen ist auch eine Möglichkeit für die Wissenschaft, auf bestimmte Daten von Schlüsselplattformen Zugriff zu erhalten. Was die Transparenz von auf sehr großen Plattformen gegebenenfalls angebotenen Empfehlungssystemen (etwa für personalisierte Inhalte) betrifft, enthält der vorgeschlagene DSA ebenfalls Informationspflichten für die Anbieter gegenüber ihren Nutzern. Zudem

muss die Möglichkeit angeboten werden, die Anzeige von auf Profiling basierenden Inhalten auszuschalten.

Was droht bei Nichteinhaltung der Pflichten?

Im Recht der Mitgliedstaaten sollen hierzu angemessene Strafen vorgesehen werden. Die Geldbußen dürfen nach dem DSA bis zu 6 % der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters erreichen.

Wenn es um sehr große Online-Plattformen geht, sehen die neuen Regeln außerdem eine verstärkte Überwachung und Durchsetzung unter aktiver Beteiligung der Europäischen Kommission vor. Auch hier ist neben verschiedenen Untersuchungsmöglichkeiten die Verhängung einer Geldbuße von bis zu 6% des Jahresumsatzes vorgesehen.

Wer soll von den DSA-Regeln profitieren?

Von den Regeln profitieren sollen nicht nur die Plattformen selbst, indem neue und klarere Regeln ihnen ein höheres Maß an Rechtssicherheit bieten (was insbesondere die Konkretisierung von Haftungsfragen betrifft) und die Vorschriften innerhalb der EU harmonisiert werden, sondern auch Endnutzer/Verbraucher und die Gesellschaft durch ein sicheres Online-Umfeld insgesamt.

Nutzer sollen nicht nur mehr Informationen von den Plattformen erhalten, sondern auch Gestaltungsmöglichkeiten - beispielsweise im Bereich der Selektion von Inhalten oder im Zusammenhang mit Rechtsschutzmöglichkeiten, u.a. durch die Möglichkeit, Entscheidungen der Online-Plattformen bei der Inhaltmoderation anzufechten, auch ohne dabei den Rechtsweg beschreiten zu müssen.